



STATUTEN

KANTONALVERBAND SOLOTHURN

## Statuten Kantonalverband Solothurn

### **INHALT**

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 11
III.	Organisation	Art. 12 bis 22
IV.	Zusammenarbeit mit physioswiss	Art. 23 bis 25
V.	Finanzielles	Art. 26 bis 29
VI.	Verschiedenes	Art. 30 bis 32

Kantonalverband von physioswiss

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz**

<sup>1</sup>Unter dem Namen physio solothurn (nachstehend Kantonalverband Solothurn genannt), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB mit Sitz in Olten Das Gebiet umfasst den Kanton Solothurn.

<sup>2</sup>Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

<sup>3</sup>Der Kantonalverband Solothurn ist Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbands (nachstehend physioswiss genannt) und akzeptiert dessen Statuten.

### **Art. 2 Zweck und Ziele**

<sup>1</sup>Ziele des Kantonalverbands Solothurn sind:

1. Das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie der Organisationen der Physiotherapie zu wahren.
2. Den Berufsstand der Physiotherapie im Kanton Solothurn zu fördern.
3. Die Praxis und Bedürfnis bezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Physiotherapie (sie orientiert sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft) sicherzustellen.
4. Die Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen im beruflichen Umfeld durch zu setzen.
5. physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck

1. engagiert sich der Kantonalverband Solothurn in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein,
2. steht der Kantonalverband Solothurn in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit,
3. arbeitet der Kantonalverband Solothurn eng mit dem nationalen Dachverband physioswiss zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen,
4. engagiert sich der Kantonalverband Solothurn für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband physioswiss als auch mit seinen Mitgliedern.

<sup>3</sup>Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Kantonalverband Solothurn für die Verbandsmitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Übersicht Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup>Der Kantonalverband Solothurn kennt die in Art. 4 bis 9 definierten Mitgliederkategorien. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner und Ehrenmitglieder) des Kantonalverbands Solothurn sind automatisch Mitglieder von physioswiss.

<sup>2</sup>Mit Ausnahme der Gönner und der Organisationen der Physiotherapie können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft des Kantonalverbands Solothurn erwerben.

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

1. Aktivmitglieder sind selbständig erwerbende oder angestellte Physiotherapeutinnen, deren Ausbildung vom Schweizer Physiotherapie Verband, resp. von der verantwortlichen Registrierungsstelle, anerkannt ist und sowohl den kantonalen wie eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Aktivmitglieder des Kantonalverbands Solothurns sind im Kanton Solothurn berufstätig oder wohnhaft.
3. Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und zahlen einen Mitgliederbeitrag.

**Art. 5 Passivmitglieder**

1. Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder.
2. Passivmitglieder sind seit über einem Jahr nicht berufstätig (Pensionierung, Berufsunterbruch wegen Mutterschaft, Auslandsaufenthalt etc.). Diese Frist beginnt im Moment der Mitteilung an den Kantonalverband.
3. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 6 Juniormitglieder**

1. Juniorenmitglieder können SchülerInnen werden, die eine Ausbildung an einer vom Schweizer Physiotherapie Verband anerkannten Fachhochschule absolvieren.
2. Nach Abschluss der Ausbildung mit dem Diplom erhält ein Juniorenmitglied automatisch den Status des Aktivmitgliedes.
3. Juniorenmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Juniorenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 7 Ehrenmitglieder**

1. Wer sich um den Kantonalverband Solothurn besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zu dessen Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierte(r) PhysiotherapeutIn sein.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband.
4. Ein Ehrenmitglied hat, sofern es diplomierte(r) PhysiotherapeutIn ist, Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 8 Gönnermitglieder**

1. Es können als Gönner natürliche und juristische Personen, die sich in irgendeiner Form der Physiotherapie verpflichtet fühlen, von der Generalversammlung des Kantonalverbandes Solothurn auf entsprechendes Gesuch hin aufgenommen werden.
2. Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 9 Organisationen der Physiotherapie (Juristische Personen)**

1. Organisationen der Physiotherapie sind Organisationen, welche die in Art. 52a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen und deren hauptverantwortliche Leitungsperson (gemäss Bewilligung) Aktivmitglied von physio solothurn ist.
2. Organisationen der Physiotherapie sind als Organisation Mitglied von physio solothurn. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Organisationen der Physiotherapie zahlen einen Mitgliederbeitrag.
3. Hat eine Organisation der Physiotherapie mehrere Standorte im Kanton Solothurn, so benötigt die Organisation der Physiotherapie nur eine Mitgliedschaft bei physio solothurn.
4. Organisationen der Physiotherapie haben ihren statutarischen oder gesetzlichen Sitz im Kanton Solothurn. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen und Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton aufnehmen, sofern der entsprechende Kantonal- oder Regionalverband seine Zustimmung dazu gibt.

**Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

**Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Kantonalverband vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.

2. bei Tod des Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Ehren- oder Gönnermitglieds sowie bei Erlöschen der juristischen Person.
3. durch Ausschluss. Die Kompetenz des Ausschlusses liegt bei der Generalversammlung.
4. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach mindestens dreimaliger Mahnung im Verzug befindet und physioswiss den Ausschluss gemäss Art. 12 seiner Statuten beschlossen hat.

<sup>2</sup>Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des Kantonalverbands Solothurn sowie physioswiss zuwiderhandelt.

<sup>3</sup>Aus dem Kantonalverband Solothurn ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt, bestehen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 12 Verbandsorgane**

Die Organe des Kantonalverbands Solothurn sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren/innen resp. die Kontrollstelle.

#### **a) Generalversammlung**

#### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin / Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen
2. Wahl des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
3. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Revisoren/innen respektive der Kontrollstelle
5. Wahl der Vertreter/innen für die Delegiertenversammlung von physioswiss (Delegierte)
6. Bestätigung des Vertreters / der Vertreterin für die Präsidentinnenkonferenz von physioswiss
7. Wahl der Vertreter / Vertreterinnen für die kantonale oder regionale Berufsordnungskommission
8. Bestätigung respektive Vorschlag für Vertreter / Vertreterinnen in nationale Berufsordnungskommission
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Genehmigung des Jahresberichtes
11. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren resp. Kontrollstelle
12. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
13. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
14. Genehmigung des Jahresbudgets
15. Genehmigung des Spesen- und Honorarreglements
16. Änderung der Statuten
17. Beschlussfassung über die Anträge an physioswiss
18. Vorzeitige Abberufung der Organe
19. Ausschluss von Mitgliedern

20. Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
21. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
22. Auflösung oder Fusion des Verbandes

#### **Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vor der Delegiertenversammlung von physioswiss durchgeführt.

<sup>2</sup>Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup>Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Sie wird ab der Generalversammlung 2017 nur noch per Email verschickt.

<sup>4</sup>Anträge seitens der Mitglieder können bis 14 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form (auch per Email gültig) an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

<sup>5</sup>Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern 1 Woche vor der Generalversammlung zugestellt.

<sup>6</sup>Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 15 Vorsitz**

<sup>1</sup>Der Präsident/die Präsidentin hat die Sitzungsleitung, im Verhinderungsfalle leitet der Vizepräsident / die Vizepräsidentin die Generalversammlung.

<sup>2</sup>Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler/innen und regelt die Protokollführung.

#### **Art. 16 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung**

<sup>1</sup>Mitglieder besitzen ein Stimmrecht gemäss den Art. 3 – 8. Eine Stellvertretung respektive Delegation der Stimmen ist nicht möglich.

<sup>2</sup>Ein Beschluss der Generalversammlung kommt in der Regel durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Davon abweichende Bestimmungen sind:

1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
2. Auflösung und Fusion: vgl. Art. 31
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

<sup>3</sup>Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

#### **b) Vorstand**

##### **Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

<sup>1</sup>Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Ihm obliegt die Führung des Kantonalverbands Solothurn. Dies beinhaltet namentlich:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumente wie Konzepten und Plänen zur Zielerreichung und Zweckerfüllung des Verbands
2. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
3. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Zusammenarbeit mit physioswiss, Mitwirkung in den nationalen Gremien und Umsetzung der für den Kantonalverband Solothurn relevanten Beschlüsse
6. Vertretung des Verbands und dessen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonalen Behörden und verwandten Organisationen
7. Information der Mitglieder über Verbands- und Berufsangelegenheiten
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend den Bestimmungen unter Art. 3-11)

### **Art. 19 Organisation**

<sup>1</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie des Vertreters / der Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz von physioswiss. Letzterer wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestätigt.

<sup>2</sup>Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / der Präsidentin geleitet. Bei dessen Abwesenheit obliegt dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin die Sitzungsleitung.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

<sup>4</sup>Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben) oder Kommissionen (ständige Aufgaben) einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **Art. 20 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

### **Art. 21 Regeln der Unterschriften**

Der Kantonalverband Solothurn zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

## **c) Die Revisoren / innen resp. die Kontrollstelle**

### **Art. 22 Aufgaben und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Revisoren/innen resp. die Kontrollstelle kontrollieren die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

<sup>2</sup>Als Rechnungsrevisoren/innen / Kontrollstelle können zwei Personen sowie eine Ersatzperson oder eine professionelle Treuhandstelle gewählt werden.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

## **IV. Zusammenarbeit mit physioswiss**

### **Art. 23    *Vertreter / Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz***

<sup>1</sup>Der Kantonalverband Solothurn bestimmt gemäss Art. 20 der Statuten von physioswiss einen ständigen Vertreter / eine ständige Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz von physioswiss.

<sup>2</sup>Dieser / diese ist verpflichtet den Vorstand des Kantonalverbands Solothurn sowie die entsprechenden Delegierten (gemäss Art. 21 der Statuten von physioswiss) im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit in der Präsidentinnenkonferenz zu informieren und konsultieren.

### **Art. 24    *Abstimmung der Aktivitäten***

<sup>1</sup>Physioswiss und der Kantonalverband Solothurn stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab. Das kantonale Aktivitätenprogramm und Budget wird jeweils basierend auf der Jahresplanung von physioswiss erarbeitet und verabschiedet.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck stellt physioswiss Jahresplanung und Budget im Rahmen der Präsidentenkonferenz vor. Gleichzeitig werden die schriftlichen Unterlagen dem Kantonal-/Regionalverband und seinen Delegierten zur Verfügung gestellt. Das Aktivitätenprogramm und das Budget werden im Rahmen der Präsidentenkonferenz im November definitiv verabschiedet.

### **Art. 25    *Berufsordnung***

<sup>1</sup>Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb von physioswiss und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

<sup>2</sup>Die Berufsordnung muss auch von Mitarbeitenden der Mitglieder eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall können Sanktionen auch das Mitglied treffen, sofern sie dies hätte verhindern können

<sup>3</sup>Sie ist für alle Mitglieder von physioswiss und des Kantonalverbands Solothurn verbindlich und als Verhaltenskodex von Bedeutung.

<sup>4</sup>Für die Einhaltung der Berufsordnung bilden die Kantonal-, Regionalverbände je eine kantonale oder im Zusammenschluss mit anderen Kantonal-, Regionalverbänden eine regionale Berufsordnungskommission. Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der kantonalen respektive regionalen Kommissionen können im Rekursverfahren an das Berufsordnungsorgan (BOO) von physioswiss weitergezogen werden.

<sup>5</sup>Verfahren und Organisation dieser Kommissionen sind in einem entsprechenden Reglement von physioswiss geregelt. Die Wahl von Vertretern / Vertreterinnen für die kantonalen oder regionalen Berufsordnungskommissionen ist der Generalversammlung der jeweiligen Kantonal- und Regionalverbände vorbehalten.

## **V. Finanzielles**

### **Art. 26    *Mittel***

Der Kantonalverband Solothurn beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen
3. Sponsoring
4. Gönnerbeiträge
5. Spenden

**Art. 27 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder des Kantonalverbands Solothurn, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt.

**Art. 28 Spesen- und Honorare**

Spesen und Honorare für Arbeits- und sonstige Aufwände für den Kantonalverband Solothurn werden in einem separaten Reglement geregelt.

**Art. 29 Finanzielle Haftung**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vermögen des Kantonalverbands Solothurn. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VI. Verschiedenes**

**Art. 30 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

**Art. 31 Fusion, Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup>Die Auflösung oder Fusion des Kantonalverbands Solothurn kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Vertretung von 2/3 aller Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

**Art. 32 Inkrafttreten**

Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 20. März 2017 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten werden dadurch ungültig.

Ort und Datum: Olten, 22.03.2017

Co-Präsidentin 1: Andrea Zimmermann-Schlatter	Co-Präsidentin 2: Christine Stebler Fischer
	